

Nichtberücksichtigung der Gefährdung ärztlicher Approbation als Strafzumessungsfehler

StGB § 46 I 2; BZRG §§ 4 Nr. 1, 32 I 1 und II Nr. 5 Buchst. a; BÄO § 3 I 1 Nr. 2 Var. 2

1. Zu den Anforderungen an die Verfahrensrüge eines Verstoßes gegen die Vorschriften über das Selbstleseverfahren (§ 249 II StPO)

2. Die Verurteilung eines Angeklagten, der Humanmedizin im siebten Semester studiert, zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen kann wegen § 3 I Nr. 2 Var. 2 BÄO erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs haben und sich auf die Chancen eines Bewerbers am Arbeitsmarkt auswirken. Deshalb müssen sich die Strafzumessungserwägungen eines Urteils mit diesen Auswirkungen auseinandersetzen.

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 20.12.2017 – 1 Ss 174/17

Zum Sachverhalt

Das AG – *Strafrichter – Gießen* (Urt. v. 22.2.2017 – 505 Ds 302 Js 29831/15) hat die Angekl. wegen Betrugs in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 135 Tagessätzen zu je 35 Euro verurteilt. Mit ihrer Sprungrevision rügte die Angekl. die Verletzung materiellen Rechts und beanstandete das Verfahren.

Das Rechtsmittel war teilweise erfolgreich; insoweit führte es zur Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des AG.

Aus den Gründen

[16] II. 4. Das Urteil des AG leidet jedoch im Strafausspruch bei der Anwendung des § 46 I 2 StGB an einem sachlich-rechtlichen Mangel, der zur Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs einschließlich der diesem zuzuordnenden Feststellungen nötig ist.

[17] a) Die Strafzumessung ist zwar grundsätzlich Sache des Tatrichters. Das RevGer. hat aber auf die Sachrüge zu überprüfen, ob dem Tatrichter bei dieser Entscheidung Rechtsfehler unterlaufen sind. Eine erschöpfende Darstellung aller Strafzumessungserwägungen durch den Tatrichter ist nicht erforderlich.

[18] Ein solcher Fehler liegt aber unter anderem dann vor, wenn der Tatrichter die ihm nach § 46 StGB obliegende Pflicht zur Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände verletzt. Insbesondere sind die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Angeklagten in der Gesellschaft zu erwarten sind, gem. § 46 I 2 StGB zu berücksichtigen.

[19] b) Eine Abwägung, die den Anforderungen an § 46 I 2 StGB gerecht wird, liegt hier nicht vor.

[20] Das AG berücksichtigt vorliegend insbesondere den hohen Schaden einerseits und die geständige Einlassung sowie die Schadenswiedergutmachung andererseits. Vor diesem Hintergrund fehlt die Auseinandersetzung mit einem bestimmender Strafzumessungsgrund, nämlich den Auswirkungen einer Verurteilung auf das Leben der Angekl.

[21] Nach den zugrunde liegenden Feststellungen studierte die Angekl. im Zeitpunkt der Verurteilung Humanmedizin im siebten Semester.

[22] Nach §§ 4 Nr. 1, 32 I 1, II Nr. 5 Buchst. a BZRG ist eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen in ein Führungszeugnis aufzunehmen. Zur Erlangung der ärztlichen Approbation und auch im Rahmen von Bewerbungen für Arbeitsstellen wird in der Regel ein Führungszeugnis gefordert. Eine Verurteilung kann vor diesem Hintergrund gem. § 3 I Nr. 2 Var. 2 BÄO erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs haben und sich zudem auf Chancen eines Bewerbers am Arbeitsmarkt auswirken (vgl. auch *OLG Nürnberg*, StV 2006, 695 = NSTZ 2007, 406 Ls.).

[23] Diese Erwägungen stehen einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen nicht grundsätzlich entgegen. Sie haben aber im vorliegenden Einzelfall Beachtung zu erfahren, um nicht eine Entsozialisierung der Angekl. herbeizuführen (vgl. *Fischer*, StGB, 64. Aufl. 2017, § 46 Rn. 7). Eine Auseinandersetzung mit diesen Strafzumessungsgründen lässt das Urteil jedoch gänzlich missen.

Anmerkung der Redaktion

Vom Abdruck der Ausführungen des *Senats* zum Selbstleseverfahren (Ls. 1) wurde abgesehen; der vollständige Beschluss ist abrufbar unter BeckRS 2017, 141303. – Zur Berücksichtigung berufsrechtlicher Konsequenzen bei der Strafzumessung vgl. auch *BGH*, NSTZ 1987, 550: Die Ausschließung des Angeklagten aus der Rechtsanwaltschaft als ehrengerichtliche Folge der Tat kann ein strafmildernder Umstand sein. – Allgemein zum Strafzumessungsrecht s. weiterhin die kontinuierliche Rechtsprechungsübersicht von *Detter*, zuletzt NSTZ 2017, 624.

Parallelfundstellen:

BeckRS 2017, 141303 ♦ LSK 2017, 141303 (Ls.)